

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung des Kaufvertrages vom 30. März 1961
(Nr. 252/61 der Urkundenrolle des Notars H. [REDACTED] in G. [REDACTED]
[REDACTED])

Beteiligte:

1. der Chemotechniker Kurt L. [REDACTED] in L. [REDACTED],
B. [REDACTED] gasse [REDACTED],
als Verkäufer,
2. der Kaufmann Erich L. [REDACTED] in L. [REDACTED],
K. [REDACTED] gasse [REDACTED],
als Käufer,
zu 1 und 2 Antragsteller,
zu 2 Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführer,
- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in G. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 12. Februar 1963
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Augustin und Dr. Piepenbrock sowie der landwirt-
schaftlichen Beisitzer Brückel und Carstensen beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandes-
gerichts Frankfurt (Main) vom 23. Oktober 1962
wird auf Kosten des Antragstellers zu 2 als un-
zulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 25 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller zu 1 hat durch notariellen Vertrag vom 30. März 1961 an seinen Bruder (Antragsteller zu 2) ein Ackergrundstück in Größe von 29313 qm zum Preise von 25 000 DM verkauft. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat dem Vertrag die Genehmigung versagt, weil der Ausführung des Rechtsgeschäfts erhebliche öffentliche Interessen entgegenstünden (§ 8 Abs. 1 HessDV zum KRG Nr. 45). Die sofortige Beschwerde des Käufers wurde zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller zu 2 den Genehmigungsantrag weiter.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG ist nicht geltend gemacht. In der Rechtsbeschwerdebegründung ist überhaupt keine Entscheidung angeführt, von der das Beschwerdegericht abgewichen sein soll. Die Rechtsbeschwerde rügt lediglich Gesetzesverletzungen verfahrensrechtlicher und sachlicher Art. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. z.B. Beschluß vom 6. Dezember 1960, V BLw 12/60, RdL 1961, 36 und die weiteren dort angeführten Entscheidungen) vermag die Rüge einer Gesetzesverletzung allein die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu rechtfertigen. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Inhalts, daß die Verletzung grundlegender Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts eine sonst verschlossene Instanz eröffne, besteht nicht. Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde kann deshalb entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers auch nicht damit begründet werden, daß im Ver-

fahren in Landwirtschaftssachen die Rechtsbeschwerde das einzige Rechtsmittel ist, das einem Beteiligten gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts wegen etwaiger Rechtsverletzungen zusteht. Nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gemäß § 24 Abs. 1 oder 2 LwVG vorliegen, kann die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf eine Gesetzesverletzung hin nachgeprüft werden.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

